## KWF-Richtlinie »Stabilisierung von Unternehmen«



im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes, Lgbl. Nr. 6|1993, in der geltenden Fassung, sowie folgender Rechtsgrundlagen:

 Verordnung (EU) Nr. 651|2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.06.2014 L 187|1)

Verordnung (EU) 2017|1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651|2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegelungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702|2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.06.2017 L 156|1)

- Verordnung (EU) Nr. 1407|2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf »De-minimis«-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.12.2013, L 352|1)
- Verordnung (EU) 2020|972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407|2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651|2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 07.07.2020, L 215|3)
- Verordnung (EU) 2021|1237 der Kommission vom 23.Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651|2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 29.07.2021, L 270|39)

#### Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23 9020 Klagenfurt am Wörthersee Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0 Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at www.kwf.at

IWB Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020

Landesgericht Klagenfurt FN 423155 m

Zertifiziert nach Qualitätsmanagement EN ISO 9001:2015

## Inhalt



1.	Förderungsgrundsätze3		
	1.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen3	
	1.2.	Zielsetzung3	
	1.3.	Geschäftsfelder3	
2.	Förderungswerber3		
	2.1.	Förderungswerber3	
	2.2.	Nicht Förderungswerber3	
	2.3.	Förderbare Projekte 4	
	2.4.	Förderungsvoraussetzungen 4	
3.	Art und Ausmaß der Förderung 4		
	3.1.	Art der Förderung 4	
	3.2.	Ausmaß der Förderung 4	
	3.3.	Subsidiarität 4	
	3.4.	»De-minimis«5	
4.	Verfahren5		
	4.1.	Verfahrensbestimmungen5	
	4.2.	Auszahlung5	
5.	Inkra	Inkrafttreten   Geltungsdauer5	

## 1. Förderungsgrundsätze

## 1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlicher KWF-Richtlinie nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen¹ betreffend Förderungen im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes.

# KWF

## 1.2. Zielsetzung

#### 1.2.1.

Das Ziel dieser KWF-Richtlinie ist es, durch Maßnahmen, die der Unternehmensstabilisierung dienen, die langfristige Fortführung, die langfristigen Erfolgschancen und die Erhaltung von Arbeitsplätzen von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen KMU sicherzustellen und eine Verbesserung ihrer Finanzierungsstruktur zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen mit Entwicklungspotenzial, hoher Wertschöpfung, einem hohen Internationalisierungsgrad und qualifizierten Arbeitsplätzen aus den Bereichen Gewerbe, Industrie, Handel und Tourismus. Die Unterstützung soll zur Wettbewerbsstärkung der Kärntner Unternehmen und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Kärnten beitragen.

#### 1.2.2.

Förderungen auf Grundlage dieser KWF-Richtlinie werden im Rahmen von Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen) vergeben, deren Ziele schriftlich in den Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind. Die Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet, operationalisierbar und deren Erreichung anhand qualitativer beziehungsweise quantitativer Indikatoren überprüfbar sein.

## 1.3. Geschäftsfelder

Die Förderungen sind im Rahmen der in der Satzung des KWF festgelegten Geschäftsfelder »Beratung und Basisförderung«, »Infrastruktur und Regionalentwicklung« sowie »Unterstützung bei der Erhaltung von Unternehmen« möglich.

## Förderungswerber

## 2.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die in den Bereichen Gewerbe, Industrie, Handel oder Tourismus tätig sind.

## 2.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen Bundesoder EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechts-widrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die AGB können unter <u>www.kwf.at/agb</u> heruntergeladen werden.

## 2.3. Förderbare Projekte

Unterstützt werden Stabilisierungsmaßnahmen von Unternehmen, die nicht in der Lage sind, sich am Kapitalmarkt ausreichend zu finanzieren, aber ein ertragsfähiges bzw. zukunftsfähiges Geschäftsmodell etabliert haben bzw. ein solches in Zukunft etablieren können.



## 2.4. Förderungsvoraussetzungen

Das Förderungsansuchen ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen.

## 3. Art und Ausmaß der Förderung

## 3.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- b Gewährung von Darlehen

## 3.2. Ausmaß der Förderung

Folgende Maßnahmen können zum Tragen kommen:

- a Übernahme von in der Regel 50% der Kosten für temporäre Begleitmaßnahmen für KMU, wie z.B. Management auf Zeit
- b Gewährung von Darlehen im für die Umsetzung des Konzeptes notwendigen Ausmaß, wobei die Gewährung eines Darlehens nur dann möglich ist, wenn überprüft wurde, dass das Unternehmen tatsächlich unfähig ist, seine Stabilisierung mit Eigenmitteln oder mit von seinen Aktionären oder Gläubigern erhaltenen Mitteln durchzuführen.

## 3.3. Subsidiarität<sup>2</sup>

#### 3.3.1.

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungs-fähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

#### 3.3.2.

Beihilfen nach dieser KWF-Richtlinie dürfen in Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten nicht mit einer »De-minimis«-Förderung kumuliert werden, wenn damit die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten überschritten würden.

Seite 04 | 05 Version 4.0-22 29 | 03 | 2022

Der KWF f\u00f6rdert unter der Pr\u00e4misse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher m\u00fcssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden F\u00f6rderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

### 3.4. »De-minimis«

#### 3.4.1.

Die Förderung nach dieser KWF-Richtlinie kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.

## KWF

#### 3.4.2.

Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,— in 3 Steuerjahren einzuhalten.

## 4. Verfahren

## 4.1. Verfahrensbestimmungen

Für die Abwicklung der Förderung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF in der jeweils gültigen Fassung beziehungsweise die Regelung in der jeweiligen Schwerpunkt-setzung (KWF-Programm).

## 4.2. Auszahlung

Für die Auszahlung der Förderung sind formale und inhaltliche Erfordernisse zu erfüllen, die in der jeweiligen Schwerpunktsetzung (KWF-Programm) geregelt sind.

## 5. Inkrafttreten | Geltungsdauer

Die KWF-Richtlinie tritt rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft und ist bis 30.06.2024 befristet.